

337/A XXI.GP  
Eingelangt am: 30.11.2000

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Mag. Maier, Gradwohl, Mag. Ulrike Sima,  
Dr. Elisabeth Pittermann  
und GenossInnen  
betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor CJK und zum  
Schutz vor Gefahren der Ansteckung durch TSE bei Tieren (TSE - Gesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor CJK und zum Schutz vor  
Gefahren der Ansteckung durch TSE bei Tieren (TSE - Gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor CJK und zum Schutz vor  
Gefahren der Ansteckung durch TSE bei Tieren (TSE - Gesetz)**

**Verfütterung und Verbringung von Tiermehlen und ähnlichen Produkten**  
§1

Das Verfüttern von aus warmblütigen Tieren und Fischen hergestellten Produkten an Tiere,  
die in die menschliche Nahrungskette gelangen, ist verboten.

§2

- (1) Produkte im Sinne des § 1, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erzeugt worden sind, dürfen nicht mehr an Tiere, die in die menschliche Nahrungskette gelangen, verfüttert werden und müssen auf Kosten des Verfügungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unschädlich beseitigt werden
- (2) Die Aus - und Einfuhr von Produkten im Sinne des § 1 in bzw aus Ländern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Drittländer ist verboten.

**§3**

(1) Der Überbringer wie auch der Übernehmer haben jeweils der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Ab - und Anlieferung, der Übernehmer auch die unschädliche Beseitigung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese schriftlichen oder elektronischen Mitteilungen haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Überbringers
2. Name und Anschrift des Übernehmers, Bezeichnung der Firma
3. Menge und Art der überbrachten Produkte
4. Angabe über die Menge und Herkunft der überbrachten, wie auch der bereits verfütterten Produkte
5. Nachweis über Art der unschädlichen Beseitigung

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Mitteilungen nach Abs. 1 einmal monatlich dem zuständigen Bundesminister zu übermitteln.

**Untersuchung und Zertifizierung****§4**

- (1) Unbeschadet der nach dem Fleischuntersuchungsgesetz (FlUG) Bgbl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch Bgbl 1 Nr. 66/1998, vorzunehmenden Schlachtier - und Fleischuntersuchung ist bei Wiederkäuern eine zusätzliche, den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Überprüfung auf TSE vorzunehmen.
- (2) Die Beurteilung „tauglich“ nach dem FlUG kann nur nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses gem. Abs. 1 erfolgen, soweit dies methodisch möglich ist.
- (3) Die Landeshauptleute haben dem Bundesminister am Ende jedes Jahres einen Bericht über diese Untersuchungsergebnisse zu legen.

**Verbringung von lebenden Tieren und deren Produkten****§5**

- (1) Das Verbringen von lebenden Wiederkäuern, deren Embryonen oder Samen, die aus Ländern stammen, in denen TSE festgestellt wurde, nach Österreich ist verboten.
- (2) Das Verbringen von Fleisch, Fleischwaren und Fleischprodukten von Wiederkäuern aus Ländern, in den TSE festgestellt wurde, nach Österreich ist nur nach Vorliegen einer Bescheinigung eines negativen TSE - Tests erlaubt, wobei dieser Bescheinigung eine in der EU anerkannte Untersuchungsmethode zu Grunde zu liegen hat.

**Strafbestimmungen**

§6

Wer gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür, soferne die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht oder einer gerichtlichen Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe in der Höhe bis zu ATS 100.000.-- (EUR ... ), bei besonders erschwerenden Umständen bis zu ATS 1.000.000 .-- ( EUR ...) zu bestrafen.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag den Gesundheitsausschuss zuzuweisen.

**Begründung:**

Die sich in jüngster Zeit häufenden BSE - Fälle in jenen europäischen Ländern, die die Testhäufigkeit erhöht haben, hat große Verunsicherung bei den Verbrauchern in der Europäischen Union hervorgerufen.

Zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Nahrungsmittel für die Verbraucher sind über das Verfütterungsverbot von Futtermitteln, die Tier - oder Knochenmehl beinhalten, weitere ergänzende Sicherheitsmaßnahmen unbedingt notwendig.

Da auch eine flächendeckende Anwendung der Früherkennungstests nur eine beschränkte Sicherheit für die Verbraucher bietet, sind einschränkende Sicherheitsmaßnahmen

- hinsichtlich Produktion, Verfütterung und Verbringung von Tiermehlen,
- hinsichtlich zusätzlicher Untersuchungen und Zertifizierungen im Rahmen der Fleischuntersuchung,
- betreffend das Inverkehrbringen von lebenden Wiederkäuern, Embryonen oder Samen, die aus Länder mit BSE - Vorkommen stammen,
- sowie betreffend Fleisch, Fleischwaren und Fleischprodukten aus Ländern mit BSE - Vorkommen

zu setzen. Die Legitimation dieser Maßnahmen ist in der akuten Gesundheits - und Lebensgefahr der Verbraucher begründet.

Aus Gründen eines vorsorgenden Verbraucherschutzes ist angesichts der immer akuter werdenden BSE - Situation in ganz Europa dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen steigt mit einem europaweit koordinierten Vorgehen und sinnvollen Präventionsmaßnahmen.

Bei Verzögerungen bzw. nicht zustande kommen effizienter Maßnahmen auf EU - Ebene sind zum Schutz und zur Sicherheit der Verbraucher in Österreich nationale Sofortmaßnahmen notwendig.